

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300165/7 - Hag

Linz, am 10. April 1986

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

11 12.86
Datum: 14.4.1986
14.4.86 Suche
L. Wauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300165/7 - Hag

Linz, am 10. April 1986

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird

Zu GZ. 5436/3-7/86 vom 14. Februar 1986

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- A. Das Ziel, Tierversuche auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren und sämtliche Tierversuche einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch muß aus grundsätzlichen Erwägungen mit Nachdruck folgendes festgehalten werden:

Das Tierversuchsgesetz stellt einen Vollzugsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG dar. Nach der bisher geltenden Rechtslage obliegt die Erteilung der Bewilligung von Tierversuchen in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie in den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle den Bezirksverwaltungsbehörden. In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß nunmehr zur Sicherstellung einer einheitlichen und strengen Vollziehung

- 2 -

in Hinkunft die Bewilligung ausschließlich durch die in Betracht kommenden Zentralstellen erfolgen soll, wie dies auch bereits bisher in den Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung der Fall ist.

Gegen diese Bestimmung werden insoferne verfassungspolitische Bedenken erhoben, als hierin ein neuerlicher Schritt dahingehend gesehen wird, das der Bundesverfassung immanente föderalistische Prinzip, als dessen Ausfluß u.a. die mittelbare Bundesverwaltung anzusehen ist, auszuhöhlen. Wenngleich gegenwärtig die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein solches Verständnis der mittelbaren Bundesverwaltung mit dem Programm des Art. 102 Abs. 1 B-VG noch vereinbaren kann - in der Lehre sind die Meinungen hiezu bekanntlich geteilt -, so besteht wohl kein Zweifel, daß ein Überhandnehmen der Tendenz zur Konzentration von Entscheidungsbefugnissen bei den Bundesministern die Aushöhlung der verfassungsmäßigen Position des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung bedeutet.

Die Bewilligung sämtlicher Tierversuche durch den jeweils zuständigen Bundesminister führt nach h. Auffassung zu einer maßgeblichen Aushöhlung der Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung sowie zu einer gravierenden Einschränkung des Tätigkeitsbereiches des Landeshauptmannes, zumal dieser dann lediglich als Berufungsbehörde in den Verwaltungsstrafverfahren seine Agenden als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnehmen kann. Daß gegen eine solche Entwicklung rechtzeitig und entschieden Einwände zu erheben sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

B. Im § 7 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, soferne dies in der Bewilligung vorgeschrieben ist oder die

zuständige Bewilligungsbehörde eine entsprechende Aufforderung erteilte, eine begleitende bzw. nach § 7 Abs. 2 eine abschließende Kontrolle in Form der Bekanntgabe über den Zweck des Versuches, Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches zu erstatten. Die Bewilligungsbestimmung für Tierversuche im § 4 stellt es hingegen in das bloße Ermessen der Behörde, die Bewilligung inhaltlich zu beschränken, zu befristen oder unter Bedingungen bzw. Auflagen zu erteilen. Nach h. Auffassung sollte der Bewilligungswerber bereits bei der Antragstellung zur Bekanntgabe der Zahl und Art der für das betreffende Projekt verwendeten Versuchstiere, der vorgesehenen Unterbringung der Tiere sowie zu einer Beschreibung des Projekts im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen für die Tiere ausdrücklich verpflichtet werden. Ferner sollte im Bewilligungsbescheid verbindlich vorgeschrieben werden, wie lange ein Experiment an einem Tier maximal durchgeführt werden darf.

Im § 9 des vorliegenden Entwurfes ist trotz differenzierten Strafrahmens bei der Geldstrafe (S 5.000,-- bis S 50.000,-- bzw. S 50.000,-- bis S 100.000,--) ein gleicher Strafrahmen für die Ersatzarreststrafe vorgesehen. Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 VStG - Grundlage für die Bemessung der Strafe ist das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat - sollte auch bei der Ersatzarreststrafe ein differenzierter Strafrahmen vorgesehen werden.

- 4 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -